



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot

- I. Die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot vom 12. Januar 2022 wird verlängert bis einschließlich 23. Februar 2022.
- II. Sie tritt damit ab dem 23. Februar 2022, 24.00 Uhr außer Kraft. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung – insbesondere hinsichtlich des tageszeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots - unverändert.

Begründung:

Um die Infektionslage weiter stabil und sicher zu gestalten, hält der Freistaat Bayern an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt. Mit der Änderungsverordnung zur Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Februar 2022 wurde diese bis einschließlich 23. Februar 2022 verlängert. Dementsprechend verlängert die Stadt Ingolstadt die hierauf basierende Allgemeinverfügung.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 9. Februar 2022

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit